

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 231-1-03 „Hinter den Zäunen, 3. Änderung“

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am __.__.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer Sitzung am __.__.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 231-1-03 „Hinter den Zäunen, 3. Änderung“ aufzustellen. Zur Sicherung der mit der Planung verbundenen Ziele wird hiermit eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet (rote Umrandung im Plan) wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße Hinter den Zäunen sowie die Käfertalerstraße,
- im Osten durch die Schriesheimer Straße,
- im Westen durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes, Gemarkung Viernheim, Flur 6, Nr. 62,
- im Süden durch die Heidelberger Straße; die südlich liegenden, rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 231-06 „Auf dem Rod (Hinter den Zäunen), 6. Änderung“ (gesonderte Umrandung im Plan) und 231-09 „Hinter den Zäunen – Lebensmittelmarkt“, 9. Änderung (außerhalb) bleiben bestehen und werden nicht geändert.

§ 3

Im Geltungsbereich nach § 2 dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 5

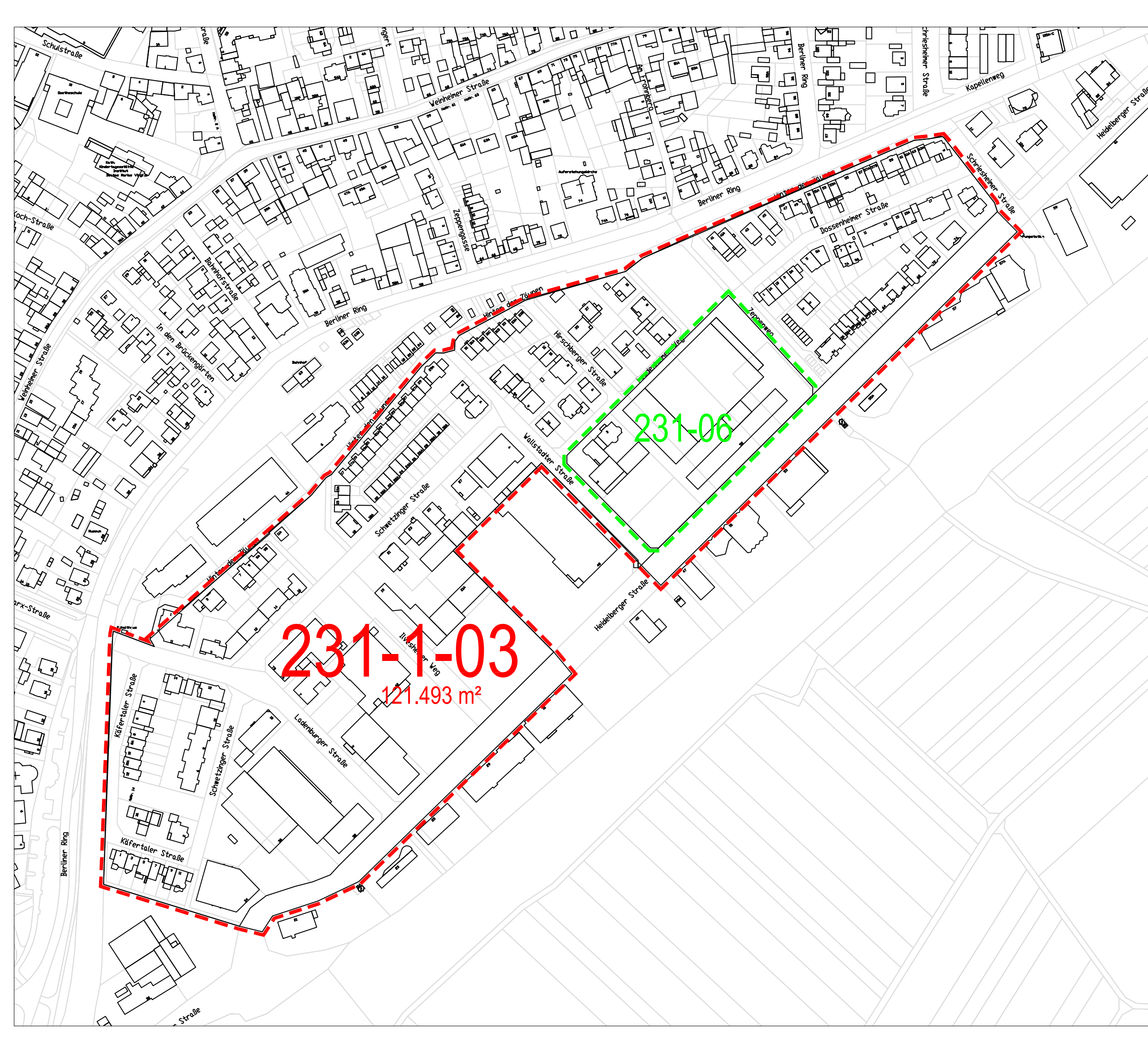
Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt werden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten


Viernheim, den __.__.2020

Matthias Baaß
(Bürgermeister)



231-1-03
121.493 m²

231-06

	<p>Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung</p>
<p>"Hinter den Zäunen, 3. Änderung" Bebauungsplan Nr. 231-1-03</p>	
<p>GELTUNGSBEREICH</p>	
<p>M.: 1/ 2500</p>	<p>AZ.: 61.</p>
<p>Erstellt: 18.03.2020</p>	<p>Bearbeiter: NN</p>
<p>Zur Ausführung freigegeben: .</p>	<p>CJ / JS</p>
<p><small>K:\Bau\Bebauungspläne\231-1-03\3.Änderung\3.Änderung.dwg Plat: 18.03.2020</small></p>	

